

RS Vwgh 2017/11/14 Ra 2017/20/0108

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.11.2017

Index

E1P

E3R E19104000

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art4;

32013R0604 Dublin-III;

AsylG 2005 §5;

MRK Art3;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2015/18/0113 E 8. September 2015 RS 10

Stammrechtssatz

Negative Erlebnisse der asylwerbenden Parteien in Ungarn, so sie sich tatsächlich zugetragen haben, können zwar eines von vielen Indizien für die Behandlung von Asylwerbern in Ungarn sein, sie lassen aber keinen (alleinigen) Rückschluss darauf zu, dass den asylwerbenden Parteien bei Rücküberstellung nach Ungarn Gleches widerfahren würde. Entscheidend ist vielmehr eine prognostische Beurteilung der Verhältnisse im Aufnahmestaat, die auf der Grundlage einer Gesamtbeurteilung der den Asylbehörden bzw. dem BVwG vorliegenden aktuellen Berichtslage unter Bedachtnahme auf die individuelle Lage der betroffenen asylwerbenden Parteien zu erfolgen hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2017:RA2017200108.L02

Im RIS seit

07.12.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at